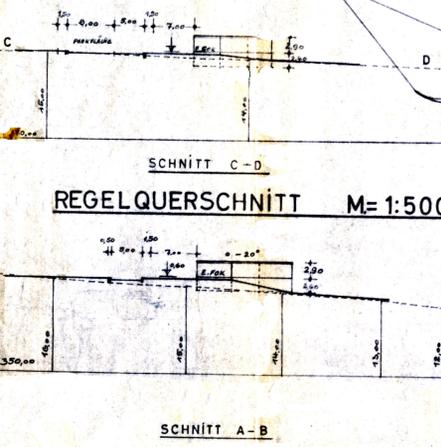


BEBAUUNGSPLAN

RIEGELSBURG / PFLUGSCHEID

FÜR DAS GELÄNDE ZWISCHEN HOCH- UND FELDSTRASSE

M=1:500



für das Gelände zwischen Hoch- und Feldstrasse
 DER GEMEINDE RIEGELSBURG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.8.1966 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die Amtsverwaltung - Amtsbauamt Riegelburg.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	siehe Plan	16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschließ der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan
2 Art der baulichen Nutzung	reines Wohngebiet (WR)	17 Versorgungsflächen	entfällt
2.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude	18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt	19 Flächen für Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
3 Maß der baulichen Nutzung	1. z. 2. H. z. 2.	20 Grünflächen	entfällt
3.1 Zahl der Vollgeschosse	0, 4	21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
3.2 Grundflächenzahl	0, 7	22 Flächen für Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	entfällt
3.3 Geschosflächenzahl	entfällt	23 Mit Geb-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
3.4 Baumassenzahl	entfällt	24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt	25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
4 Bauweise	offen	26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan	27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
6 Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan	28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	450, 00 m ²		
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgesch. FBOK bezogen auf NN)	siehe Plan		
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan		
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze und ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt		
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt		
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich		
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privaten wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	entfällt		
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt		
15 Verkehrsflächen	siehe Plan		

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Eestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293.)

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.	entfällt
3. Flächen, unter denen der Abbau von ...	entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von ...	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1.	entfällt
2.	entfällt

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich	-----	Baulinie	-----
Bestehende Gebäude	□	Baugrenze	-----
Geplante Gebäude	□	Überbaubare Grundstücksfläche	□
Bestehende Strassen	□	Entwässerungsrichtung	→
Geplante Strassen	□	Belastete Flächen gem. Ziffer 23	□
Bestehende Grundstücksgrenzen	-----	Geschosflächenzahl 1 und 2	-----
Geplante Grundstücksgrenzen	-----		

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegt vom 18.8.1966 bis 18.8.1966

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 18.8.1966 beschlossen.



Riegelburg, den 21.11.1966

Der Bürgermeister
Ampt

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt
Grauber den 19.11.1966

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
 Im Auftrage
Ger. Pawulko

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am
 ortsüblich bekanntgemacht.
 den.....

Der Bürgermeister

Zwischen Feld- u. Hochstr.